

Textilbüro Manfred Buss KG
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1.) Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen, auch wenn die AGB nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese AGB als angenommen, und zwar auch dann, wenn der Käufer das ihm von uns mit der Bitte um Gegenzeichnung übersandte Duplikat des Kaufvertrages/-angebotes nicht zurückschickt.

Die Bestimmungen der internationalen Vereinigung für Chemiefasernormen (BISFA) sind in ihrer jeweiligen letzten Ausgabe Bestandteil dieser AGB. Andere Bedingungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers – sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden. Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Unsere Angebote sind freibleibend.

2.) Lieferung

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

3.) Nachfrist

Sind wir unseren Lieferverpflichtungen oder der Käufer seiner Abruf- und Abnahmepflicht nicht nachgekommen, so ist zunächst eine Nachfrist von vier Wochen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf derselben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen und des Handelsrechts.

4.) Abruf- und Abnahme

Abruf und Abnahme der gekauften Waren sind vertragliche Hauptpflichten des Käufers.

5.) Gewährleistung, Schadensersatzausschluss

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf Fehlmengen und erkennbare Mängel zu prüfen und uns diese innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind innerhalb von drei Tagen nach Erkennung anzuzeigen.

Maßgebend ist das Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Absendung durch uns.

Soweit Verkäufe auf Basis Konditioniergewicht erfolgen, gelten die BISFA-Bestimmungen.

Nachprüfungen jeglicher Art sind nach den BISFA-Bestimmungen unter Einschaltung von öffentlichen Warenprüfämtern durchzuführen. Soweit für bestimmte Erzeugnisse und Aufmachungen solche Bestimmungen noch nicht in Kraft gesetzt worden sind, gelten die handelsüblichen Regeln.

Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn die Ware – bei verborgenen Mängeln nach Entdeckung – in irgendeiner Form bearbeitet oder verarbeitet wird. Eine Haftung für gleichmäßiges Färben der Ware kann nicht übernommen werden.

Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, z. B. wegen schlechter oder verspäteter Lieferung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichtung oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haften.

6.) Versand

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, und zwar auch dann, wenn die Versendung innerhalb eines Ortes erfolgt und wenn wir uns zur Versendung eigener Fahrzeuge bedienen.

7.) Preise

Auf den jeweiligen Preis ist zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Wenn sich nach Vertragsabschluß die Kosten für unsere Rohstoffe sowie für Fracht, Zoll, Versicherung und Exporttaxe erhöhen oder ähnliche Kosten neu entstehen, behalten wir uns eine angemessene Erhöhung bis auf den dann geltenden Marktpreis vor.

8.) Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar.

Nach Fälligkeit können wir 5% Zinsen berechnen. Nach Verzug können wir Verzugszinsen von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnen, wobei beiden Seiten der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten bleibt.

Bei Annahme von Wechseln oder Schecks, die nur von Fall zu Fall und nur erfüllungshalber entgegengenommen werden, gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfüllt. Diskont und Spesen sind uns jeweils sofort zu zahlen.

Vor völliger Bezahlung fälliger Beträge sind wir zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet.

Gerät der Käufer in Verzug oder – auch außerhalb unserer Geschäftsverbindung – lässt er einen Wechsel zu Protest gehen oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden unsere sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Wir sind berechtigt, dann die Herausgabe aller noch in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen – ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist – oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

9.) Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.

Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Soweit mit unserem Einverständnis die Zahlung mittels Scheck/Finanzierungswechsel erfolgt ist, gilt die Zahlung im Sinne dieses Eigentumsvorbehalts erst mit Einlösung des Finanzierungswechsels als erfolgt.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum und er neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

10.) Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für unsere gesamten Rechtsbeziehungen zu dem Käufer gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort ist 48599 Gronau.

Soweit gesetzlich zulässig, ist 48599 Gronau ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.